

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Zl. 12.914/03-I 2/04
SB: Mag. Dangl/
71100-5842

Wien, am 3.3.2004

Gegenstand: Entwurf einer Novelle des GESG; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, den ggstl. Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

22. April 2004

zu übermitteln.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ergeht die Erledigung auf elektronischem Wege und wird von der Übermittlung von Papierkopien Abstand genommen. Es wird des Weiteren er-
sucht, auch allfällige Stellungnahmen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Ergeht an:

1. das Bundeskanzleramt;
2. das Bundesministerium für Finanzen;
3. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen;
4. die Ämter aller Landesregierungen;
5. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
6. die Wirtschaftskammer Österreich;
7. die Bundesarbeitskammer;
8. den Österreichischen Gewerkschaftsbund;
9. den Österreichischen Städtebund;
10. den Österreichischen Gemeindebund;
11. die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit;

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner



Bundesgesetz, mit dem das GESG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz-GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2003, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Kundmachung von Verordnungen

§ 6a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein „Amtsblatt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ herauszugeben und dieses in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen.

(2) Verordnungen nach den in § 6 Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen sind im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ oder in „Amtsblatt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ kundzumachen.

(3) Die Verlautbarungen im „Amtsblatt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ sind jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich und können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt werden.“

2. § 8 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Untersuchung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, von Proben nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 sowie von Proben nach den in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes ergangenen Landesgesetzen;“

Vorblatt

Problem:

Es besteht im Interesse der Gesundheits- und Ernährungssicherheit, insbesondere der Prinzipien des Gesundheitsschutzes, des Schutzes der Verbraucherinteressen und des Vorsorgeprinzips, die Notwendigkeit, rasch Verordnungen im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetze, wie beispielsweise dem Futtermittel- oder Pflanzenschutzmittelgesetz, erlassen zu können.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine umgehende Behördenreaktion im Interesse der Gesundheits- und Ernährungssicherheit durch rasche Erlassung von Verordnungen in einem „Amtsblatt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ gewährleistet werden.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Anpassung der Vorschriften dient den Interessen des Gesundheitsschutzes sowie des Schutzes der Verbraucherinteressen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf hat keine kalkulierbaren kostenrelevanten Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Rechtsvorschriften sind EU- konform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galt das GESG, BGBl. Nr. 63/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2003.

Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:

Im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetze soll durch die Möglichkeit für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Verordnungen nach diesen Bundesgesetzen im Amtsblatt des Ressorts kundzumachen, eine rasche Reaktion im Bereich der Gesundheits- und Ernährungssicherheit gewährleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Einrichtung eines Amtsblattes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Internet auf der bestehenden Homepage des Bundesministeriums erfolgen. Dies hat keine kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlagen:

Dieses Bundesgesetz findet seine Rechtsgrundlage in den folgenden Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 B-VG:

Z 16: Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter;

Z 4: Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzubezahlen sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Rechtsvorschriften entsprechen den Rechtsvorschriften der EU, insbesondere im Bereich der Futter- und Lebensmittelkontrolle.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6a):

Mit dem vorliegenden Entwurf wird in Abs.1 festgelegt, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Amtsblatt des Ressorts herauszugeben und dieses den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen hat. Dies wird durch die Einrichtung einer Internetseite auf der bestehenden Homepage des Bundesministeriums erfolgen.

In Abs. 2 des Entwurfes wird festgelegt, dass – insbesondere im Interesse der im GESG festgelegten Grundsätze des Schutzes der Verbrauchereisen, des Gesundheitsschutzes sowie des Vorsorgeprinzips- Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht nur im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, sondern auch im Amtsblatt des genannten Bundesministeriums kundgemacht werden können.

Abs. 3 des Entwurfes regelt den freien und unentgeltlichen Zugang zu den oben angeführten Kundmachungen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1 Z 11):

Mit der vorliegenden Bestimmung soll klargestellt werden, dass auch die von den Bundesländern gemäß den Vorschriften der in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes erlassenen Landespflanzenschutzgesetze gezogenen Proben, die von der AGES untersucht werden, amtliche Proben darstellen.